

Abschrift

4 C 987/41

4 StS 1/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter (Zigeuner) R[] R[]
aus Breslau

wegen Verbrechens nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 23. Januar 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz

als Vorsitzender

und die Reichsgerichtsräte Neuß, Dr. Francke,

Dr. Hackl, Dr. Dr. Everling,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die gemäß § 34 ZVO vom 21. Februar 1940 (RGBl I S. 405)

vom Oberreichsanwalt erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nach

mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichtes für den Oberlandesgerichtsbezirk
B r e s l a u bei dem Landgericht in Breslau vom 26. September 1941
wird aufgehoben. Der Angeklagte R[] R[] ist des Verbrechens
nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom
17. August 1938 (RGBl 1939 I S. 1455) schuldig. Die Sache wird zu
neuer Verhandlung und Entscheidung über die Straffestsetzung an
die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Die Anklageschrift legt dem Angeklagten zur Last, er habe es unternommen, einen anderen durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel der Erfüllung des Wehrdienstes ganz oder zeitweise zu entziehen, Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte den Soldaten Adolf G[] aufgefordert, sich der Wehrpflicht zu entziehen, und ihm dabei ein Mittel genannt, das geeignet ist, Hautausschläge hervorzurufen. Durch den Hinweis, daß der Bruder des Angeklagten nach Anwendung dieses Mittels in Lazarettbehandlung gekommen sei, sollte Gramsch geneigt gemacht werden, das Mittel auch bei sich anzuwenden. Gramsch verhielt sich diesem Ansinnen gegenüber ablehnend.

Das Sondergericht hat das Vorliegen des Tatbestandes des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO mit folgender Begründung verneint: Nach § 87 StGB sei „Unternehmen“ im Sinne des Strafgesetzbuches nur die Vollendung und der Versuch. Die Vollendung scheidet im vorliegenden Falle ohne weiteres aus, weil der Angeklagte das angekündigte Mittel dem Gramsch noch nicht einmal übersandt, sondern nur angekündigt habe. Aber auch ein Versuch im Sinne des § 43 StGB liege noch nicht vor. Die Erklärung des Angeklagten, er werde eine nicht näher bezeichnete Blattpflanze dem G[] übersenden, stelle, zumal die Übersendung dann tatsächlich nicht erfolgt sei, noch keinen Anfang der Ausführung der Tat, nämlich der Entziehung des Wehrdienstes durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel, dar.

Diese Rechtsansicht steht im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung 4 D 245/41 vom 15. Juli 1941 (HRR 1941 Nr. 869) zum Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KSSVO ausgesprochen hat, umfaßt der Begriff des Unternehmens auch den untauglichen Versuch; auch die erfolglose Aufforderung an einen Soldaten zum Fernbleiben von der Truppe erfüllt den gesetzlichen Tatbestand (vgl. auch RKG Bd. 2 S. 58/59). Es besteht kein Grund, den Begriff des Unternehmens für Nr. 3 a.a.O. anders zu bestimmen als für Nr. 2.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Begriff des Unternehmens im § 5 a.a.O. nur die Vollendung und den Versuch oder auch Vorbereitungshandlungen umfaßt. Denn der Beginn der Ausführungstätigkeit liegt bereits darin, daß der Angeklagte auf den Willen

des Gramsch dahin eingewirkt hat, er solle sich der Erfüllung des Wehrdienstes durch Anwendung des empfohlenen Mittels entziehen, und daß er sich zur Beschaffung dieses Mittels bereit erklärt hat.

Somit war der Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben.

gez. Schwarz

Neuß

Dr. Francke

Hackl

Everling
